

11.08.89

G - Fz - In - K

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen
und Rettungsassistenten
(RettAssAPrV)

A. Zielsetzung

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten (RettAssAPrV) wird auf Grund des § 10 des Rettungsassistentengesetzes erlassen. Sie bildet die Grundlage für eine bundeseinheitliche, qualifizierte Ausbildung des Personals im Rettungswesen und legt die Ausbildungsanforderungen fest, die sich aus der Ausbildungszielbeschreibung in § 3 des Gesetzes für die Rettungsassistenten als Helfer des Arztes ergeben.

B. Lösung

Die Rechtsverordnung regelt die Mindestanforderungen an den einjährigen Lehrgang für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten, das Verfahren der staatlichen Prüfung sowie die amtlichen Muster für die Teilnahmebescheinigung am Lehrgang, für das Prüfungszeugnis und für die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung. Sie legt ferner Näheres über die einjährige praktische Tätigkeit fest und schreibt ein amtliches Muster für die Bescheinigung über die erfolgreich abgeleistete praktische Tätigkeit vor.

Die Verordnung regelt außerdem die Mindestanforderungen an den Ergänzungslehrgang für Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger (§ 8 Abs. 3 des Gesetzes).

Für den Lehrgang schreibt die Verordnung entsprechend § 4 des Gesetzes eine theoretische und praktische Ausbildung von 1 200 Stunden vor.

Die staatliche Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil. Sie wird vor einem staatlichen Prüfungsausschuß abgelegt, dessen Zusammensetzung in der Verordnung festgelegt wird. Zur Prüfung wird zugelassen, wer seine Teilnahme am Lehrgang nachweist.

Im übrigen regelt die Verordnung die Benotung der Prüfungsleistungen, das Bestehen und die Wiederholung der Prüfung, die Folgen von Rücktritt von der Prüfung, Versäumnis, Ordnungsverstößen und Täuschungsversuchen sowie die Einsicht des Prüflings in die Prüfungsunterlagen und die Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen.

Die Verordnung lehnt sich rechtssystematisch an die Regelungen in den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Gesundheitsberufe mit Ausbildungen außerhalb der Hochschulen an, die in den letzten Jahren - zuletzt Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger (HebAPrV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1987 (BGBl. I S. 929) - erlassen worden sind.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Da die Verordnung entsprechend der Ermächtigung in § 10 des Gesetzes das Nähere über die Ausbildung regelt, entstehen bei ihrer Durchführung die in der Begründung "Allgemeiner Teil" zum Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz über den Beruf der Rettungsassistentin und des Rettungsassistenten (BT-Drs. 11/2275) im einzelnen dargelegten Kosten. Darüber hinaus fallen durch die Verordnung keine Mehrkosten an.

Nach der o.a. Kostenberechnung entstehen den Trägern von Schulen für Rettungsassistenten und den kommunalen Ausbildungsträgern (Feuerwehr) Kosten aus der Durchführung der Lehrgänge. Diese Kosten werden mit insgesamt 7,28 Millionen DM jährlich angenommen; sie sind jedoch nur insoweit Mehrkosten, als sie die Kosten für die bisherige 520-Stunden-Ausbildung überschreiten.

Die Ausbildung während des Lehrgangs kann nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) gefördert werden, sofern die Schüler ausbildungsbedingt auswärts untergebracht und die übrigen Voraussetzungen nach dem BAföG erfüllt sind. Die dadurch entstehenden Mehrkosten belaufen sich auf rund eine Million DM.

Durch die Vorgaben des Gesetzes werden sich die Einzelpreise nur geringfügig erhöhen. Bezogen auf die Anzahl der Schüler wird sich die Verordnung auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau insgesamt, nicht auswirken.

Bundesrat

Drucksache 437/89

11.08.89

G - Fz - In - K

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen
und Rettungsassistenten
(RettAssAPrV)

Der Chef des Bundeskanzleramtes hat mit Schreiben vom
10. August 1989 - 121 (312) - 233 03 - Re 4/89 - an den
Präsidenten des Bundesrates die von dem Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit zu erlassende

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für
Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten
(RettAssAPrV)

mit der Bitte vorgelegt, die Zustimmung des Bundesrates
aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes
herbeizuführen.

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten
(RettAssAPrV)
Vom

Auf Grund des § 10 des Rettungsassistentengesetzes vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384) wird im Benehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1
Lehrgang

- (1) Der Lehrgang nach § 4 des Gesetzes umfaßt die in Anlage 1 aufgeführte theoretische und praktische Ausbildung.
- (2) Der Ergänzungslehrgang nach § 8 Abs. 3 des Gesetzes wird von Schulen nach § 4 des Gesetzes durchgeführt und umfaßt die in Anlage 2 aufgeführte theoretische und praktische Ausbildung.
- (3) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der theoretischen und praktischen Ausbildung nach Absatz 1 oder 2 ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 nachzuweisen.

§ 2
Praktische Tätigkeit

- (1) Während der praktischen Tätigkeit nach § 7 des Gesetzes sind die für die Berufsausübung wesentlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch praktischen Einsatz zu vermitteln. Durch Teilnahme an mindestens 50 Unterrichtsstunden sind die in der theoretischen und praktischen Ausbildung nach § 1 erworbenen Kenntnisse zu vertiefen und zu lernen, sie bei der praktischen Arbeit anzuwenden. In den Fällen einer Verkürzung der praktischen

Tätigkeit nach § 8 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 letzter Satz des Gesetzes verringert sich die in Satz 2 genannte Zahl von Unterrichtsstunden entsprechend.

(2) Die erfolgreiche Ableistung der praktischen Tätigkeit ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4 nachzuweisen. Die Bescheinigung wird erteilt, wenn

1. der Praktikant ein Berichtsheft vorlegt, das er in Form eines Ausbildungsnachweises geführt hat, und
2. im Rahmen eines Abschlußgespräches festgestellt worden ist, daß der Praktikant die in Absatz 1 genannten Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.

(3) Das Abschlußgespräch nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 wird von einem von der zuständigen Behörde beauftragten Arzt gemeinsam mit der Rettungsassistentin oder dem Rettungsassistenten, die den Praktikanten angeleitet haben, geführt. Ergibt sich in dem Abschlußgespräch, daß der Praktikant die praktische Tätigkeit nicht erfolgreich abgeleistet hat, entscheidet der Arzt im Benehmen mit der am Gespräch teilnehmenden Rettungsassistentin oder dem teilnehmenden Rettungsassistenten über eine angemessene Verlängerung der praktischen Tätigkeit. Eine Verlängerung ist nur einmal zulässig. Der Verlängerung folgt ein weiteres Abschlußgespräch. Kann auch nach dem Ergebnis dieses Gesprächs die Bescheinigung nach Absatz 2 nicht erteilt werden, darf die praktische Tätigkeit nur einmal wiederholt werden.

§ 3

Gleichwertige Tätigkeit

Voraussetzung für die Anerkennung einer Tätigkeit nach § 8 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes als gleichwertig mit der praktischen Tätigkeit nach § 7 des Gesetzes ist, daß der Antragsteller während dieser Tätigkeit überwiegend auf Rettungs- und Notarztwagen eingesetzt war.

§ 4

Staatliche Prüfung

(1) Die staatliche Prüfung umfaßt einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil.

(2) Der Prüfling legt die Prüfung bei der Schule ab, an der er den Lehrgang abschließt. Die zuständige Behörde, in deren Bereich die Prüfung abgelegt werden soll, kann aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen. Die Vorsitzenden der beteiligten Prüfungsausschüsse sind vorher zu hören.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Bei den Schulen werden Prüfungsausschüsse gebildet, die jeweils aus folgenden Mitgliedern bestehen:

1. einem Medizinalbeamten der zuständigen Behörde oder einem von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragten Arzt als Vorsitzenden,
2. einem Beauftragten der Schulverwaltung, wenn die Schule nach den Schulgesetzen eines Landes der staatlichen Aufsicht durch die Schulverwaltung untersteht,
3. einem Beauftragten der Feuerwehr, wenn die Ausbildung bei der Feuerwehr erfolgt und nach § 9 des Gesetzes auf den Lehrgang nach § 1 Abs. 1 angerechnet worden ist,

4. folgenden Fachprüfern:

- a) mindestens einem im Rettungsdienst erfahrenen Arzt,
- b) mindestens einer an der Schule unterrichtenden Rettungsassistentin oder einem entsprechend tätigen Rettungsassistenten,
- c) weiteren an der Schule tätigen Unterrichtskräften entsprechend den zu prüfenden Fächern;

dem Prüfungsausschuß sollen diejenigen Fachprüfer angehören, die den Prüfling in dem Prüfungsfach überwiegend ausgebildet haben.

(2) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat einen oder mehrere Stellvertreter. Die zuständige Behörde bestellt den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und nach Anhörung der Schulleitung die Fachprüfer und deren Stellvertreter. Der Vorsitzende bestimmt auf Vorschlag der Schulleitung die Fachprüfer und deren Stellvertreter für die einzelnen Fächer.

(3) Die zuständige Behörde kann Sachverständige und Beobachter zur Teilnahme an allen Prüfungsvorgängen entsenden.

§ 6

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Vorsitzende entscheidet auf Antrag des Prüflings über die Zulassung zur Prüfung und setzt die Prüfungstermine im Benehmen mit der Schulleitung fest.

(2) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:

1. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten auch die Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch,
2. die Bescheinigung nach § 1 Abs. 3,
3. im Falle einer Anrechnung nach § 9 des Gesetzes der Nachweis über die Anerkennung der bei der Feuerwehr erworbenen Ausbildung.

(3) Die Zulassung sowie die Prüfungstermine sollen dem Prüfling spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.

§ 7

Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf die in Anlage 1 Abschnitt A Nr. 1 bis 5 genannten Stoffgebiete. Der Prüfling hat aus diesen Stoffgebieten in einer Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Fragen zu beantworten. Die Aufsichtsarbeit dauert drei Stunden. Die Aufsichtsführenden werden von der Schulleitung bestellt.

(2) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeit werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Aufsichtsarbeit ist von mindestens zwei Fachprüfern zu benoten. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüfern die Prüfungsnote für die Aufsichtsarbeit.

§ 8

Mündlicher Teil der Prüfung

(1) Im mündlichen Teil der Prüfung hat der Prüfling Fragen aus den Stoffgebieten der Anlage 1 Abschnitt A zu beantworten. Die Prüflinge werden einzeln oder in Gruppen bis zu fünf geprüft. Die Prüfung soll für den einzelnen Prüfling mindestens zehn und nicht länger als 20 Minuten dauern.

(2) Die Prüfung wird von mindestens zwei Fachprüfern abgenommen und benotet. Der Vorsitzende ist berechtigt, sich in allen Gebieten an der Prüfung zu beteiligen; er kann auch selbst prüfen. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüfern die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf begründeten Antrag die Anwesenheit von Zuhörern beim mündlichen Teil der Prüfung gestatten.

§ 9

Praktischer Teil der Prüfung

(1) Im praktischen Teil der Prüfung hat der Prüfling am Beispiel von drei ausgewählten Fällen zu demonstrieren, daß er die in § 3 des Gesetzes beschriebenen Kenntnisse und Fertigkeiten beherrscht. Auf Verlangen der Prüfer hat er seine Maßnahmen zu erläutern. Die Prüflinge werden einzeln oder in Gruppen zu zweit geprüft. Die Demonstration soll nicht länger als 15 Minuten je Fall dauern.

(2) § 8 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 10

Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

§ 11

Benotung

Die schriftliche Aufsichtsarbeit sowie die Leistungen in der mündlichen und in der praktischen Prüfung werden wie folgt benotet:

"sehr gut" (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

"gut" (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,

"befriedigend" (3), wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht,

"ausreichend" (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,

"mangelhaft" (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

"ungenügend" (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

§ 12

Bestehen und Wiederholung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der nach § 4 Abs. 1 vorgeschriebenen Prüfungsteile mit mindestens "ausreichend" benotet wird.

(2) Über die bestandene staatliche Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 5 erteilt. Über das Nichtbestehen erhält der Prüfling vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten anzugeben sind.

(3) Jeder Teil der Prüfung kann einmal wiederholt werden, wenn der Prüfling die Note "mangelhaft" oder "ungenügend" erhalten hat.

(4) Hat der Prüfling den praktischen Teil der Prüfung zu wiederholen, so darf er zur Prüfung nur zugelassen werden, wenn er an einer weiteren Ausbildung teilgenommen hat, deren Dauer und Inhalt vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt werden.

Ein entsprechender Nachweis hierüber ist dem Antrag des Prüflings auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung beizufügen. Die Wiederholungsprüfung muß spätestens zwölf Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein; Ausnahmen kann die zuständige Behörde in begründeten Fällen zulassen.

§ 13

Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen. Genehmigt der Vorsitzende den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterläßt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 14

Versäumnisfolgen

(1) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin oder gibt er die Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt; § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(2) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. § 13 Abs. 1 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.

§ 15

Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuches schuldig gemacht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für "nicht bestanden" erklären; § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. Eine solche Entscheidung ist im Falle der Störung der Prüfung nur bis zum Abschluß der gesamten Prüfung, im Falle eines Täuschungsversuchs nur innerhalb von drei Jahren nach Abschluß der Prüfung zulässig.

§ 16

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluß der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Schriftliche Aufsichtsarbeiten sind drei, Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften zehn Jahre aufzubewahren.

§ 17

Erlaubnisurkunde

Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 1 des Gesetzes vor, so stellt die zuständige Behörde die Erlaubnisurkunde nach dem Muster der Anlage 6 aus.

§ 18

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 14 des Rettungsassistentengesetzes auch im Land Berlin.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Jugend,
Familie, Frauen und Gesundheit

Anlage 1

(zu § 1 Abs. 1)

Theoretische und praktische Ausbildung

Stunden

A Theoretischer und praktischer Unterricht
in der Schule (26 Wochen), Einführungsprak-
tikum

1.	Allgemeine medizinische Grundlagen	200
1.1	Anatomie und Physiologie	
1.1.1	Atmungssystem	
1.1.2	Kreislaufsystem	
1.1.3	Blut und Lymphe	
1.1.4	Stütz- und Bewegungsapparat	
1.1.5	Verdauungsorgane, Harnorgane, Geschlechtsorgane	
1.1.6	Haut und Hautanhangsorgane, Sinnesorgane	
1.1.7	Nervensystem	
1.1.8	Regulationssysteme	
1.2	naturwissenschaftliche Grundlagen	
1.2.1	Fachphysik	
1.2.2	Fachchemie	
1.2.3	Fachbiologie	
1.3	Krankheitslehre	
1.3.1	Allgemeine Krankheitslehre	
1.3.2	Innere Medizin	
1.3.3	Chirurgie, Orthopädie	
1.3.4	Geburtshilfe	
1.3.5	Kinderheilkunde	
1.3.6	Augenkrankheiten	
1.3.7	Grundlagen der Anaesthesie	
1.3.8	Psychiatrie	

Stunden

1.4	Arzneimittel	
1.4.1	Arzneiformen und ihre Verabreichung	
1.4.2	Gesetzliche Vorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln	
1.4.3	Wirkung, Abbau	
1.4.4	Notfallspezifische Arzneimittel	
1.5	Hygiene	
1.5.1	Allgemeine und persönliche Hygiene	
1.5.2	Schutzimpfung	
1.5.3	Desinfektion	
2.	Allgemeine Notfallmedizin	200
2.1	Beurteilung von Verletzten und Erkrankten	
2.2	Störungen vitaler Funktionen	
2.2.1	Bewußtsein	
2.2.2	Atmung	
2.2.3	Herz-Kreislauf	
2.2.4	Wasser-, Elektrolythaushalt, insbesondere Säure/Basen-Gleichgewicht	
2.2.5	Schock	
2.3	pflegerische Betreuung von Verletzten und Erkrankten	
2.4	Begleitung Sterbender	
3.	Spezielle Notfallmedizin	170
3.1	internistische Notfälle einschließlich Intoxikationen	

Stunden

3.2	traumatologische Notfälle	
3.3	thermische Notfälle	
3.4	Strahlennotfälle	
3.5	neurologische Notfälle	
3.6	pädiatrische Notfälle	
3.7	gynäkologisch-geburtshilfliche Notfälle	
3.8	psychiatrische Notfälle	
3.9	sonstige Notfälle	
4.	Organisation und Einsatztaktik	140
4.1	Rettungsdienst - Organisation	
4.1.1	Rettungsmittel/Rettungssysteme	
4.1.2	Ablauf von Notfalleinsätzen und Krankentransporten Leitstelle Übergabe/Übernahme Transport von Nichtnotfallpatienten Transport von Notfallpatienten Transport in besonderen Fällen Zusammenarbeit mit Dritten	
4.2	Kommunikationsmittel	
4.2.1	Meldewege und -mittel	
4.2.2	Sprechfunk	

Stunden

- 4.3 Führungsaufgaben im Rettungsdienst
- 4.3.1 Führungsstile
- 4.3.2 Führungsvorgang
- 4.3.3 Führungsverhalten

- 4.4 Gefahren an der Einsatzstelle
- 4.4.1 Gefahrenstellen, Gefährdung, Selbstschutz
- 4.4.2 Gefahrengutunfälle
- 4.4.3 Retten unter erschwerten Bedingungen

- 4.5 Massenanfall von Verletzten und Kranken
- 4.5.1 Ursachen
- 4.5.2 Alarmierung
- 4.5.3 Ablauf des rettungsdienstlichen Notfalleinsatzes
- 4.5.4 Einbindung des Rettungsdienstes in den Katastrophenschutz

- 5. Berufs-, Gesetzes- und Staatsbürgerkunde 60
- 5.1 Berufskunde und Ethik
- 5.2 das Gesundheitswesen in der Bundesrepublik Deutschland
- 5.3 aktuelle Berufsfragen
- 5.4 Rettungsassistentengesetz; gesetzliche Regelungen für die sonstigen Berufe des Gesundheitswesens
- 5.5 arbeits- und berufsrechtliche Regelungen, soweit sie für die Berufsausübung wichtig sind

Stunden

5.6	Unfallverhütung, Mutterschutz, Arbeitsschutz	
5.7	Medizingeräteverordnung	
5.8	Straßenverkehrsrecht, insbesondere Sonderrechte im Straßenverkehr	
5.9	strafrechtliche und bürgerlich-rechtliche Vorschriften, die bei der Berufsausübung von Bedeutung sind; Rechtsstellung des Patienten oder seiner Sorgeberechtigten	
5.10	Einführung in das Krankenhausrecht	
5.11	die Grundlagen der staatlichen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland	
6.	Einführung in die theoretische und praktische Ausbildung im Krankenhaus	10
Mindeststunden insgesamt		780

Innerhalb der ersten sechs Monate ist zusätzlich ein dreiwöchiges Einführungspraktikum im Rettungsdienst abzuleisten

B Theoretische und praktische Ausbildung im Krankenhaus
 (14 Wochen)

	Stunden
1. Allgemeine Pflegestation	60
2. Notaufnahmebereich	60
3. Operationsbereich - Anaesthesie -	180
4. Intensiv- oder Wachstation	<u>120</u>
Mindeststunden insgesamt	420

Ergänzungslehrgang für Krankenschwestern, Krankenpfleger,
Kinderkrankenschwestern, Kinderkrankenpfleger

A Theoretischer und praktischer Unterricht in der Schule		Stunden
1.	Allgemeine Notfallmedizin	20
1.1	Beurteilung von Verletzten und Erkrankten	
1.2	Störungen vitaler Funktionen	
2.	Spezielle Notfallmedizin	60
2.1	internistische Notfälle einschließlich Intoxikationen	
2.2	traumatologische Notfälle	
2.3	thermische Notfälle	
2.4	Strahlennotfälle	
2.5	neurologische Notfälle	
2.6	pädiatrische Notfälle	
2.7	gynäkologisch-geburtshilfliche Notfälle	
2.8	psychiatrische Notfälle	
2.9	sonstige Notfälle	
3.	Organisation und Einsatztaktik	120
3.1	Rettungsdienst - Organisation	
3.1.1	Rettungsmittel/Rettungssysteme	
3.1.2	Ablauf von Notfalleinsätzen und Krankentransporten	
	Leitstelle	
	Übergabe/Übernahme	
	Transport von Nichtnotfallpatienten	
	Transport von Notfallpatienten	
	Transport in besonderen Fällen	
	Zusammenarbeit mit Dritten	
3.2	Kommunikationsmittel	
3.2.1	Meldewege und -mittel	
3.2.2	Sprechfunk	

Stunden

- 3.3 Führungsaufgaben im Rettungsdienst
 - 3.3.1 Führungsstile
 - 3.3.2 Führungsvorgang
 - 3.3.3 Führungsverhalten
- 3.4 Gefahren an der Einsatzstelle
 - 3.4.1 Gefahrenstellen, Gefährdung, Selbstschutz
 - 3.4.2 Gefahrengutunfälle
 - 3.4.3 Retten unter erschwerten Bedingungen
- 3.5 Massenanfall von Verletzten und Kranken
 - 3.5.1 Ursachen
 - 3.5.2 Alarmierung
 - 3.5.3 Ablauf des rettungsdienstlichen Notfalleinsatzes
 - 3.5.4 Einbindung des Rettungsdienstes in den Katastrophenschutz
- 3.6. Berufs- und Gesetzeskunde
 - 3.6.1 Rettungssassistentengesetz
 - 3.6.2 arbeits- und berufsrechtliche Regelungen, die für die Berufsausübung wichtig sind
 - 3.6.3 Straßenverkehrsrecht, insbesondere Sonderrechte im Straßenverkehr

Mindeststunden insgesamt

200

B Theoretische und praktische Ausbildung im Krankenhaus

- 1. Notaufnahmebereich 50
- 2. Operationsbereich - Anaesthesie - 20
- 3. Intensiv- oder Wachstation 30

Mindeststunden insgesamt

100

Anlage 3

(Zu § 1 Abs. 3)

(Bezeichnung der Schule)

Bescheinigung über die Teilnahme
an der theoretischen und praktischen Ausbildung

Familienname, Vorname

Tag der Geburt

Ort der Geburt

hat in der Zeit

vom

bis

regelmäßig und mit Erfolg am Lehrgang / Ergänzungslehrgang^{*)}
für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten teilgenommen.

Ort, Datum

Stempel

Unterschrift(en) der Schulleitung

^{*)} Nichtzutreffendes streichen

Anlage 4

(Zu § 2 Abs. 2)

(Bezeichnung der Einrichtung)

Bescheinigung über die Ableistung
der praktischen Tätigkeit

Familienname, Vorname

Tag der Geburt

Ort der Geburt

ist in der Zeit

vom

bis

im Rahmen der Ausbildung zur Rettungsassistentin/zum Rettungsassistenten erfolgreich als Praktikantin/Praktikant tätig gewesen und hat an den vorgeschriebenen Unterrichtsstunden regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen. Die erfolgreiche Ableistung der praktischen Tätigkeit hat sie/er in einem Abschlußgespräch nachgewiesen.

Ort, Datum

Stempel

Unterschrift(en) der Leitung

Anlage 5

(Zu § 12 Abs. 2)

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Zeugnis

über die staatliche Prüfung für
Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten

Familienname, Vorname

Tag der Geburt

Ort der Geburt

hat am _____ die staatliche Prüfung für Rettungs-
assistentinnen und Rettungsassistenten vor dem staatlichen
Prüfungsausschuß bei der _____ in _____
bestanden.

Er/Sie hat folgende Prüfungsnoten erhalten:

1. im schriftlichen Teil der Prüfung
2. im mündlichen Teil der Prüfung
3. im praktischen Teil der Prüfung

" _____ "
" _____ "
" _____ "

Ort, Datum

Siegel

Unterschrift des Vorsitzenden
des Prüfungsausschusses

Anlage 6
(Zu § 17)

Urkunde
über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung
Rettungsassistentin/Rettungsassistent

Familienname, Vorname

Tag der Geburt

Ort der Geburt

erhält auf Grund des Rettungsassistentengesetzes mit Wirkung vom
heutigen Tage die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung

" _____ "

zu führen.

Ort, Datum

Siegel

Unterschrift

Begründung

Allgemeiner Teil

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten (RettAssAPrV) wird auf Grund des § 10 des Rettungsassistentengesetzes erlassen. Sie bildet die Grundlage für eine bundeseinheitliche, qualifizierte Ausbildung des Personals im Rettungswesen und legt die Ausbildungsanforderungen fest, die sich aus der Ausbildungszielbeschreibung in § 3 des Gesetzes für die Rettungsassistenten als Helfer des Arztes ergeben.

Die Rechtsverordnung regelt die Mindestanforderungen an den einjährigen Lehrgang für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten, das Verfahren der staatlichen Prüfung sowie die amtlichen Muster für die Teilnahmebescheinigung am Lehrgang, für das Prüfungszeugnis und für die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung. Sie legt ferner Näheres über die einjährige praktische Tätigkeit fest und schreibt ein amtliches Muster für die Bescheinigung über die erfolgreich abgeleistete praktische Tätigkeit vor.

Die Verordnung regelt außerdem die Mindestanforderungen an den Ergänzungslehrgang für Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger (§ 8 Abs. 3 des Gesetzes).

Für den Lehrgang schreibt die Verordnung entsprechend § 4 des Gesetzes eine theoretische und praktische Ausbildung von 1 200 Stunden vor.

Die staatliche Prüfung umfaßt einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil (§§ 7 bis 9). Die Prüfung wird vor einem staatlichen Prüfungsausschuß abgelegt, dessen Zusammensetzung in der Verordnung festgelegt wird (§ 5). Zur Prüfung wird zugelassen, wer seine Teilnahme am Lehrgang nachweist (§ 6). Die Prüfungsfächer für den schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung sind in den §§ 7 und 8 festgelegt; den Inhalt der praktischen Prüfung beschreibt § 9.

Bestanden ist die Prüfung, wenn jeder Prüfungsteil mit mindestens "ausreichend" benotet ist. Der Prüfling soll jeden Teil der Prüfung einmal wiederholen können (§ 12 Abs. 3). Hat der Prüfling in der praktischen Prüfung versagt, so muß er vor einer Wiederholungsprüfung an einer weiteren Ausbildung teilnehmen (§ 12 Abs. 4).

Im übrigen regelt die Verordnung die Folgen von Rücktritt von der Prüfung (§ 13), Versäumnis (§ 14), Ordnungsverstößen und Täuschungsversuchen (§ 15), die Einsicht des Prüflings in die Prüfungsunterlagen und die Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen (§ 16).

Die Verordnung lehnt sich rechtssystematisch an die Regelungen in den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Gesundheitsberufe mit Ausbildungen außerhalb der Hochschulen an, die in den letzten Jahren - zuletzt Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 16. Oktober 1985 (BGBl. I S. 1973) sowie Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger (HebAPrV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1987 (BGBl. I S. 929) - erlassen worden sind.

Kosten

Da die Verordnung entsprechend der Ermächtigung in § 10 des Gesetzes das Nähere über die Ausbildung regelt, entstehen bei ihrer Durchführung die in der Begründung "Allgemeiner Teil" zum Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz über den Beruf der Rettungsassistentin und des Rettungsassistenten (BT-Drs. 11/2275) im einzelnen dargelegten Kosten. Darüber hinaus fallen durch die Verordnung keine Mehrkosten an.

Nach der o.a. Kostenberechnung entstehen den Trägern von Schulen für Rettungsassistenten und den kommunalen Ausbildungsträgern (Feuerwehr) ~~Mehr~~^K Kosten aus der Durchführung der Lehrgänge. Diese ~~Mehr~~^K Kosten werden mit insgesamt 7,28 Millionen DM jährlich angenommen; sie sind jedoch nur insoweit Mehrkosten, als sie die Kosten für die bisherige 520-Stunden-Ausbildung überschreiten.

Zur Finanzierung der Kosten der Lehrgänge können den Ausbildungsträgern nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften öffentliche Zuwendungen gewährt werden; ggfs. können auch Schulgelder erhoben werden.

Den voraussichtlich während der praktischen Tätigkeit zu zahlenden Praktikantenvergütungen steht in gewissem Umfang der Einsatz der Praktikanten gegenüber. Die Aufwendungen für die Praktikantenvergütungen sind durch entsprechende Umsetzung in den Stellenplänen und geeignete Dienstplangestaltung in den zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Einrichtungen (Rettungswachen) kostenneutral zu gestalten.

Die Ausbildung während des Lehrgangs kann nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) gefördert werden, sofern die Schüler ausbildungsbedingt auswärts untergebracht und die übrigen Voraussetzungen nach dem BAföG erfüllt sind. Die dadurch entstehenden Mehrkosten belaufen sich auf rund eine Million DM.

Durch die Vorgaben des Gesetzes werden sich die Einzelpreise nur geringfügig erhöhen. Bezogen auf die Anzahl der Schüler wird sich die Verordnung auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau insgesamt, nicht auswirken.

Besonderer Teil

Zu § 1

Absatz 1 betrifft den einjährigen Lehrgang für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten. In der Anlage 1, auf die verwiesen wird, sind unter Angabe der Mindeststunden die Unterrichtsveranstaltungen für den schulischen Teil des Lehrgangs und für die Ausbildung im Krankenhaus aufgeführt, deren regelmäßiger und erfolgreicher Besuch für die Zulassung zur Prüfung nachzuweisen ist.

Im Interesse einer größeren Organisations- und Dispositionsfreiheit der Schulen wurde darauf verzichtet, die Ausbildungsinhalte selbst zeitlich und sachlich weitergehend einzelnen Ausbildungsabschnitten zuzuordnen. Damit soll eine möglichst praxisnahe Ausbildung gewährleistet und den unterschiedlichen Möglichkeiten der einzelnen Schulen für Rettungsassistenten Rechnung getragen werden.

Bei der Angabe von Wochen in der Anlage 1 Abschnitt A und Abschnitt B (26 für den schulischen Teil und 14 für den Teil des Lehrgangs, der im Krankenhaus abzuleisten ist) wird von 30 Stunden pro Woche ausgegangen. Die Stundenangaben beziehen sich auf Unterrichtseinheiten, soweit die Ausbildung in der Schule stattfindet. Eine Unterrichtseinheit umfaßt dort im allgemeinen 45 Minuten. Für die Ausbildung in den einzelnen Bereichen und Stationen eines Krankenhauses wird dagegen von 60 Minuten pro Stunde auszugehen sein.

Das vorgeschriebene Einführungspraktikum ist innerhalb der ersten sechs Monate des Lehrgangs und neben dem theoretischen und praktischen Unterricht abzuleisten. Es soll dazu dienen, den Schülern frühzeitig Gelegenheit zu geben, ihren künftigen Aufgabebereich praxisnah kennenzulernen, ihre Eignung für die Ausübung des Berufs richtig einzuschätzen und gegebenenfalls eine Fehlentscheidung zu korrigieren.

Absatz 2 legt die Inhalte des Ergänzungslehrgangs für ausgebildete Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger fest. Sie beziehen sich auf solche Kenntnisse und Fertigkeiten, die die Ausbildung in der Kranken- und in der Kinderkrankenpflege nicht oder nicht in einem Umfang vermittelt, der für die Tätigkeit als Rettungsassistent erforderlich ist. Der Ergänzungslehrgang ist ebenfalls in einen schulischen Abschnitt und in einen Abschnitt im Krankenhaus aufgliedert.

Absatz 3 regelt den Nachweis der erfolgreichen und regelmäßigen Teilnahme an der vorgeschriebenen theoretischen und praktischen Ausbildung während des Lehrgangs und verweist auf das in Anlage 3 festgesetzte amtliche Muster der vom Schüler beizubringenden Bescheinigung der Schule. Es ist ein einheitliches Muster für den Lehrgang nach Absatz 1 und für den Ergänzungslehrgang nach Absatz 2 vorgesehen.

Die Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe "erfolgreich" und "regelmäßig" steht im pflichtgemäßen Ermessen der Schule, wobei die Voraussetzung der Regelmäßigkeit im allgemeinen erfüllt sein dürfte, wenn die zulässigen Fehlzeiten nicht überschritten worden sind. Erfolgreich ist eine Teilnahme dann, wenn die zu beobachtenden Leistungen des Schülers erfahrungsgemäß seine grundsätzliche Geeignetheit für den angestrebten Beruf erkennen lassen. Liegen diese Voraussetzungen im Einzelfall nicht vor oder bestehen begründete Zweifel, so kann die Bescheinigung auch versagt werden, so daß unter Umständen eine verlängerte Ausbildungszeit erforderlich wird. Die Art und Weise der Feststellung, ob die Teilnahme erfolgreich war, ist der Schule überlassen, die hierzu auch bestimmte Leistungskontrollen durchführen kann. Allgemeine Grundlage für die Beurteilung der erfolgreichen und regelmäßigen Teilnahme an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen bilden insbesondere die Aufzeichnungen, die die Schule über jeden Schüler während der Ausbildung führt.

Zu § 2

Absatz 1 legt fest, wie die vom Gesetz vorgeschriebene praktische Tätigkeit ausgestaltet sein muß, die nach bestandener staatlicher Prüfung abzuleisten ist. In den zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Rettungswachen sollen die Praktikanten in ausbildungsgerechter Form bereits praktisch eingesetzt werden, damit sie die im Lehrgang erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten vertiefen und lernen, sie in der praktischen Arbeit anzuwenden. Außerdem sind 50 Unterrichtsstunden zu absolvieren. Da die Schulen und die Rettungswachen in der Regel eng miteinander verbunden sind, werden die Schulen für Rettungsassistenten wie bisher auch diesen Unterricht für Praktikanten durchführen. Die Inhalte dieser Unterrichtsstunden werden durch die Verordnung nicht festgelegt. Da es sich bei der praktischen Tätigkeit um einen Bestandteil der Ausbildung handelt, werden sich die Inhalte dieser zusätzlichen Unterrichtsstunden auf theoretische Inhalte beziehen, die den Stoff des Lehrgangs ergänzen und erweitern.

Absatz 2 legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Bescheinigung über die erfolgreiche Ableistung der praktischen Tätigkeit erteilt werden kann. Das vorgeschriebene Berichtsheft, das vom Praktikanten geführt werden muß, dient einerseits einer Kontrolle über den Verlauf der praktischen Tätigkeit und bietet andererseits eine schriftliche Grundlage, die - insbesondere in Zweifelsfällen - die Beurteilung des Erfolgs des Praktikums objektivieren kann.

Der Praktikant hat ferner in einem qualifizierten Abschlußgespräch nachzuweisen, daß er die für die Berufsausübung wesentlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat. Das Abschlußgespräch umfaßt in der Regel auch praktische Demonstrationen, die für eine Beurteilung des Erfolges der praktischen Tätigkeit erforderlich sind.

Wird festgestellt, daß die praktische Tätigkeit nicht wie im Gesetz vorgeschrieben (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 b) erfolgreich abgeleistet wurde, ist eine einmalige Verlängerung des Praktikums zulässig (Absatz 3). Weist der Praktikant auch in einem zweiten Abschlußgespräch die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht nach, kann ihm die vorgeschriebene Bescheinigung über die erfolgreiche Ableistung des Praktikums nicht ausgestellt werden. Absatz 3 sieht weiterhin vor, daß in diesem Fall eine einmalige Wiederholung der praktischen Tätigkeit zulässig ist. Versagt der Praktikant danach erneut, kann ihm die Erlaubnis nach § 1 des Gesetzes nicht erteilt werden, es sei denn, er wiederholt erfolgreich die gesamte Ausbildung (Lehrgang, staatliche Prüfung, Praktikum mit Abschlußgespräch).

Mit der Einführung eines qualifizierten Abschlußgesprächs wird einer Forderung der einschlägigen Berufskreise und der mit der Ausbildung und dem Einsatz der Rettungsassistenten betrauten Hilfsorganisationen nach einer Überprüfung des Erfolgs der praktischen Tätigkeit entsprochen. Diese Überprüfung kann jedoch aus verschiedenen Gründen, insbesondere personeller und finanzieller Art, nicht als gesonderter Abschnitt der staatlichen Prüfung ausgestaltet werden.

Zu § 3

Mit dieser Vorschrift soll sichergestellt werden, daß Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten, die nach dem sogenannten 520-Stunden-Programm ausgebildet wurden und die Anrechnung ihrer danach abgeleisteten Tätigkeit auf die praktische Tätigkeit nach § 8 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes beantragen, auch tatsächlich überwiegend Einsätze auf Rettungs- und Notarztwagen gefahren haben.

Zu § 4

Die staatliche Prüfung gliedert sich in drei Teile. Die Fächer, auf die sich der schriftliche und der mündliche Teil der Prüfung beziehen, sind in §§ 7 und 8 aufgeführt, die Aufgaben für den praktischen Teil in § 9 beschrieben.

Nach Absatz 2 ist die Prüfung grundsätzlich bei der Schule abzulegen, an der der Lehrgang abgeschlossen wird. Ausnahmen sind unter den dort im einzelnen genannten Voraussetzungen zulässig.

Zu § 5

Die Vorschrift regelt Bildung und Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muß, da es sich um eine staatliche Prüfung in einem medizinischen Beruf handelt, stets ein Arzt sein, der entweder Medizinalbeamter ist oder von der Behörde eigens als Vorsitzender berufen wird.

Absatz 1 Nr. 2 (Beauftragter der Schulverwaltung) stellt eine von den Ländern angeregte Sonderregelung dar, die den besonderen Verwaltungsverhältnissen einiger Länder Rechnung trägt.

Abs. 1 Nr. 3 (Beauftragter der Feuerwehr) sieht die Beteiligung der Feuerwehr vor, wenn Absolventen einer Feuerwehrausbildung nach § 9 des Gesetzes unter Anrechnung ihrer Ausbildung zur staatlichen Prüfung zugelassen werden.

Nach Absatz 3 kann die zuständige Behörde nach freiem Ermessen Sachverständige und Beobachter zur Teilnahme an allen Prüfungsvorgängen entsenden.

Zu § 6

Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung trifft aufgrund seiner Leitungsfunktion der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Prüflings. Er setzt im Benehmen mit der Schulleitung die Prüfungstermine fest (Absatz 1).

Der Antragsteller hat u.a. die Bescheinigung nach § 1 Abs. 3 vorzulegen. Bei Vorlage der geforderten Nachweise hat er einen Rechtsanspruch auf Zulassung (Absatz 2).

Bei der Festsetzung des Prüfungsbeginns und der Mitteilung der Prüfungstermine sind im Interesse eines ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs und einer rechtzeitigen Unterrichtung des Prüflings bestimmte Mindestfristen einzuhalten (Absatz 3).

Zu § 7

Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Allgemeine medizinische Grundlagen, Allgemeine Notfallmedizin, Spezielle Notfallmedizin, Organisation und Einsatztaktik sowie Berufs-, Gesetzes- und Staatsbürgerkunde. Im Interesse einer möglichst objektiven Prüfung wird die schriftliche Beantwortung von schriftlich gestellten Fragen vorgeschrieben. Eine bestimmte Form ist hierfür nicht vorgesehen. Die Dauer der Aufsichtsarbeit ist unter Berücksichtigung der Stofffülle festgelegt worden (Absatz 1).

Bei der Notengebung stimmt sich der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit den Fachprüfern ab (Absatz 2).

Zu § 8

Der mündliche Teil der Prüfung umfaßt alle in Anlage 1 Abschnitt A aufgeführten Stoffgebiete. Neben den Prüfungsfächern sind in Absatz 1 Einzelheiten über Form und Dauer der mündlichen Prüfung und die Anzahl der Prüflinge in einem Termin festgelegt.

Absatz 2 regelt die Bildung der Note für den mündlichen Teil der Prüfung.

Ferner kann auf begründeten Antrag die Anwesenheit von Zuhörern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beim mündlichen Teil der Prüfung in dem Rahmen zugelassen werden, der eine störungsfreie Durchführung der Prüfung nicht gefährdet. Ein Antrag ist in der Regel begründet, wenn es sich um Schüler der betreffenden Schule für Rettungsassistenten oder um Personen handelt, die in der Ausbildung für Rettungsassistenten an der Schule tätig sind.

Zu § 9

Absatz 1 regelt den praktischen Teil der Prüfung. Die ordnungsgemäße Erledigung der Prüfungsaufgabe setzt eine gründliche Beherrschung von Kenntnissen und Fertigkeiten voraus, auf die es bei der späteren Berufsausübung entscheidend ankommt.

Nach Absatz 2 gelten die Regelungen der mündlichen Prüfung hinsichtlich der Bildung der Prüfungsnote und der Zulassung von Zuhörern auch für den praktischen Teil der Prüfung.

Zu § 10

Die Niederschrift dient der Gewährleistung eines ordnungsmäßigen Prüfungsablaufs und sichert die Möglichkeit einer eventuellen späteren Überprüfung des Prüfungshergangs.

Zu § 11

Für die Benotung der Prüfungsleistungen ist das in anderen Ausbildungs- Prüfungsverordnungen für nichtärztliche Heilberufe (z.B. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege) vorgesehene Notensystem übernommen worden, was den in den allgemeinbildenden Schulen üblichen Grundsätzen entspricht.

Zu § 12

Vorraussetzung für das Bestehen der staatlichen Prüfung sind mindestens ausreichende Leistungen in allen Teilen der Prüfung (Absatz 1). Im Fall des Bestehens der Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis nach dem amtlichen Muster der Anlage 5, in dem die Prüfungsnoten einzutragen sind. Besteht der Prüfling nicht, so erhält er vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Mitteilung mit den erforderlichen Angaben (Absatz 2 Satz 2). Jeder Teil der Prüfung kann einmal wiederholt werden (Absatz 3). Einer

weiteren Ausbildung muß sich der Prüfling unterwerfen, der im praktischen Teil der Prüfung versagt hat, also mit seinen Leistungen unter "ausreichend" liegt. Wenn alle Teile der Prüfung zu wiederholen sind, ist der praktische Teil ebenfalls nicht bestanden, so daß auch in diesem Fall erst nach einer weiteren Ausbildung zur Prüfung zugelassen werden kann. Um ungerechtfertigte Verzögerungen - meist zum Nachteil des Prüflings - zu vermeiden, muß eine Wiederholungsprüfung grundsätzlich spätestens 12 Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen werden.

Zu den §§ 13 bis 16

Die Vorschriften betreffen die Folgen des Rücktritts von der Prüfung, des Versäumens oder Nichteinhaltens eines Termins zur Prüfung oder zur Abgabe einer Prüfungsarbeit und von Ordnungsverstößen sowie die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen und deren Aufbewahrung. Sie entsprechen den Vorschriften für andere nichtärztliche Heilberufe.

Die behördlichen Zuständigkeiten bei Entscheidungen nach der Verordnung regeln sich nach dem Gesetz. Hiernach führen die Länder das Gesetz durch und bestimmen die zuständigen Behörden.

Zu § 17

Entsprechend der Ermächtigung in § 10 des Gesetzes wird ein amtliches Muster für die Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung vorgeschrieben.

Zu § 18

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 19

Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung.

20.10.89

Beschluß
des Bundesrates

zur

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen
und Rettungsassistenten (RettAssAPrV)

/ Der Bundesrat hat in seiner 605. Sitzung am 20. Oktober 1989 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Ä n d e r u n g e n
der
Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für
Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten
(RettAssAPrV)

1. Zu § 5

In § 5 Abs. 1 sind in Nummer 4 Buchstabe c nach dem Wort "Schule" die Worte "oder im Rahmen der Ausbildung nach § 9 Satz 1 des Gesetzes" einzufügen.

Begründung:

Bei der augenblicklichen Fassung des § 5 Abs. 1 sieht sich der Prüfling, der bei einer Feuerwehr ausgebildet wurde, ausschließlich Fachprüfern gegenüber, die an einer Schule tätig sind, ihn also nichtausgebildet haben. Der Forderung des § 5 Abs. 1 letzter Satz, ist damit nicht Genüge getan. Insbesondere ist es nicht ausreichend, wenn nur ein Mitglied des Prüfungsausschusses (Abs. 1 Nr. 3) die Belange der Feuerwehrausbildung vertritt. Wenigstens einer der Fachprüfer sollte ebenfalls aus dem Lehrkörper der Ausbildung bei den Feuerwehren kommen.

2. Zu Anlage 1 Abschnitt A Nr. 1.3.3

In Anlage 1 Abschnitt A ist in Nummer 1.3.3 das Wort
", Urologie" anzufügen.

Begründung:

Schwere Schmerzzustände (Koliken) im
Bereich der Harnwege sind häufig. Das
Fach "Urologie" soll deshalb ausdrück-
lich aufgeführt werden.

3. Zu Anlage 1 Abschnitt A Nr. 1.3.4

In Anlage 1 Abschnitt A ist die Nummer 1.3.4 wie folgt zu
fassen:

"1.3.4 Schwangerschaftsstörungen und Geburtshilfe".

Begründung:

Der Begriff "Geburtshilfe" erfaßt nicht
Gestosen, die während der Schwanger-
schaft oft Anlaß zu Notfallmaßnahmen sind.

4. Zu Anlage 1 Abschnitt A Nr. 1.3.7

In Anlage 1 Abschnitt A sind in Nummer 1.3.7 die Worte
"Grundlagen der" zu streichen.

Begründung:

Die in der Anlage 1 Abschnitt A unter Nummer 1.3.7 beim Fach "Anaesthesie" enthaltene Einschränkung "Grundlagen der" muß im Hinblick auf das berufliche Aufgabenspektrum zwangsläufig für den gesamten Abschnitt 1.3 gelten. Die Einschränkung soll deshalb unter Nummer 1.3.7 gestrichen werden.

5. Zu Anlage 1 Abschnitt A Nr. 1.3.8

In Anlage 1 Abschnitt A ist in Nummer 1.3.8 das Wort
", Neurologie" anzufügen.

Begründung:

Die Neurologie stellt ein eigenes Fach mit eigener Notfallsymptomatik dar und ist nicht unter die Psychiatrie (Nummer 1.3.8) subsumierbar. Es ist deshalb notwendig, die Grundlagen dieses Faches zu behandeln (vgl. auch Abschnitt A Nr. 3.5 der Anlage 1).

6. Zu Anlage 1 Abschnitt A Nr. 1.5.2

In Anlage 1 Abschnitt A ist in Nummer 1.5.2 das Wort
"Schutzimpfung" durch das Wort "Schutzimpfungen" zu ersetzen.

Begründung:

Die bisherige Formulierung erweckt den falschen Eindruck, es gebe nur eine Schutzimpfung.

7. Zu Anlage 1 Abschnitt A Nr. 2.1 und 2.3

In Anlage 1 Abschnitt A ist in den Nummern 2.1 und 2.3 jeweils das Wort "Erkrankten" durch das Wort "Kranken" zu ersetzen.

Begründung:

Das Wort "Erkrankte" ist ungenau (chronisch Kranke) und wird (auch sprachlich) besser durch "Kranke" ersetzt.

8. Zu Anlage 1 Abschnitt A Nr. 2.4

In Anlage 1 Abschnitt A ist in der Nummer 2.4 das Wort "Begleitung" durch das Wort "Betreuung" zu ersetzen.

Begründung:

Das Wort "Betreuung" gibt die Aufgabe des Rettungsassistenten genauer wieder.

9. Zu Anlage 1 Abschnitt A Nr. 4.5

Anlage 2 Abschnitt A Nr. 3.5

In Anlage 1 Abschnitt A Nr. 4.5 und Anlage 2 Abschnitt A Nr. 3.5 ist das Wort "Massenanfall" jeweils durch das Wort "Vielzahl" zu ersetzen.

Begründung:

Sprachliche Verbesserung.

10. Zu Anlage 1 Abschnitt A Nr. 5.1

In Anlage 1 Abschnitt A ist in der Nummer 5.1 das Wort "und" durch das Wort "einschließlich" zu ersetzen.

Begründung:

Die Berufsethik ist Teil der Berufskunde.

11. Zu Anlage 1 Abschnitt A Nr. 5.9

In der Anlage 1 Abschnitt A sind in der Nummer 5.9 die Worte "Rechtsstellung des Patienten oder seiner Sorgeberechtigten" durch die Worte "Rechtsstellung von Patienten und Sorgeberechtigten" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung.